



## Beschlussvorlage

Vorlage: <b>BV/0894/2018</b>		Datum: 02.10.2018	
<b>Baudezernent</b>			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 01801-18 (Bl)	
<b>Betreff:</b>			
<b>Zustimmung zu einem sonstigen Vorhaben im Außenbereich von Koblenz-Asterstein (§ 35 (2) BauGB)</b>			
Gremienweg:			
23.10.2018	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		öffentlich
			ohne BE
			abgesetzt
			geändert

### Beschlusstwurf:

Der Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung stimmt dem nachgenannten sonstigen Vorhaben im Außenbereich § 35 (2) und (4) BauGB auf der Bezirkssportanlage Asterstein zu:

<b>Antragseingang</b>	24.07.2018
<b>Vorbescheid erteilt</b>	nein
<b>Weltkulturerbe „Mittelrhein“ tangiert</b>	nein
<b>Vorhabensbezeichnung</b>	Neubau eines Backhauses mit Reisig- und Holzlager
<b>Grundstück/Straße</b>	Lindenallee
<b>Gemarkung</b>	Ehrenbreitstein
<b>Flur</b>	7
<b>Flurstück</b>	243/14

### Begründung:

Ein Verein plant im Sinne der Brauchtumpflege die Errichtung eines Backhauses (sogenannter Backes) mit Sitzgelegenheit und zugehörigem überdachten Reisig- und Holzlager in der Südwestecke der Bezirkssportanlage Asterstein an der Lindenallee im Stadtteil Asterstein.

Das geplante Gebäude grenzt unmittelbar an ein bestehendes Technikgebäude zur Energieversorgung.

Für das der Nachbarschaft dienende Vorhaben ist ein Stellplatz nördlich des an der Lindenallee bestehenden Vereins-Lagergebäudes vorgesehen.

Das Backhaus soll vierteljährlich überwiegend an Wochenenden genutzt werden. Hierbei ist auch eine Verfügbarkeit für Projekte an Schulen angedacht.

Es ist beabsichtigt, den Ofen jeweils Donnerstags anzuheizen, damit dieser Freitags zum Backen bereit steht. Die Nutzer bringen ihren Teig zu fertigbacken mit.

Das Vorhaben liegt auch auf dem Gelände der Sportanlage nicht im Innenbereich und liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und ist daher nach § 35 BauGB zu beurteilen. Es erfüllt keinen Privilegierungstatbestand nach § 35 Abs. 1 BauGB, sondern stellt ein sonstiges Vorhaben im Sinne des Abs. 2 dieser Vorschrift dar. Als solches ist es zulässig, wenn seine Ausführung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Die Erschließung ist gesichert.

Zwar ist der öffentliche Belang im Sinne von § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB beeinträchtigt, weil für den geplanten Standort im Flächennutzungsplan eine Grünfläche (Dauerkleingärten, Sportplatz) dargestellt ist. Da aber der Bereich bereits als Standort für die Sportplatzanlage genutzt wird, die nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegiert ist, wird der Außenbereich nicht (zusätzlich) belastet. Daher ist der öffentliche Belang des § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB nicht beeinträchtigt. Eine Beeinträchtigung anderer öffentlicher Belange ist nicht erkennbar/bekannt.

Das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich zulässig.

Der Eingriff in Natur und Landschaft wird durch verschiedene, mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmte Pflanzmaßnahmen ausgeglichen.

**Anlage/n:**

- Stadtplanausschnitt
- Lageplan
- Stellplatzplan
- Zeichnungen